

Stellungnahme:

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung

1. Hintergrund

Am 22. Juli 2015 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) den „Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung“ veröffentlicht. Mit diesem Gesetz soll auch die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen eingeführt werden. Steuern auf Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen von unter 10 % sollen danach nicht mehr wie bisher zu 95 % gestundet werden (§ 8b Abs. 2 KStG), wenn die Erlöse in einer Beteiligungsgesellschaft thesauriert werden, sondern in vollem Umfang der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen. Business Angels und andere Frühphasen-Investoren sollen nach dem neueinzuführenden § 26 a KStG auf Antrag eine marginale Ermäßigung auf die Körperschaftssteuer in Höhe von 30% des investierten Kapitals erhalten, sofern sechs Bedingungen kumulativ erfüllt sind.

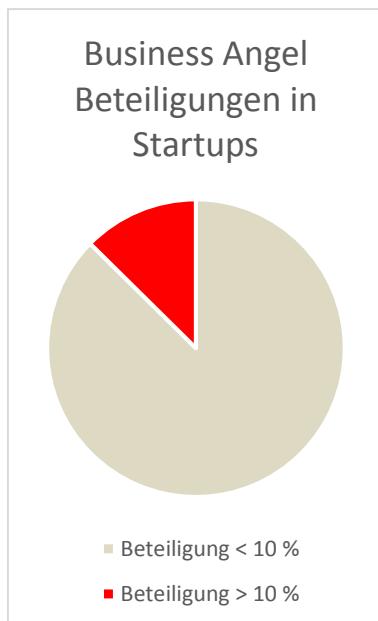
2. Das Co-Finanzierungsprinzip: Ein Katalysator der Frühphasenfinanzierung

Business Angels sind laut Deutschen Startup Monitor 2015 die wichtigste externe Finanzierungsquelle nach „Friends, Fools & Family“. 30% der Startups geben an, Kapital von Business Angels erhalten zu haben. Gleichzeitig spielt die Venture-Capital-Finanzierung aus öffentlicher Hand für Startups eine große Rolle. Ohne den High-Tech Gründerfonds, die KfW und die landeseigenen Förderbanken, wie der IBB in Berlin, würden viele Startups zu Beginn, wenn das Risiko noch am höchsten ist, kein Venture Capital erhalten. Jedes zweite Startup, das Venture Capital erhalten hat, gibt an, dies von öffentlichen (staatlichen) Investoren erhalten zu haben. Die (halb-) staatlichen Venture-Capital-Investoren agieren in der Praxis häufig nach dem Co-Finanzierungsprinzip. Hiernach knüpft die Gewährung öffentlicher Finanzierungsmittel an die Höhe privater Beteiligungsinvestitionen – etwa durch Business Angels – an. Daneben gibt es weitere öffentliche Investitions- und Förderprogramme, die wie der Wagniskapitalzuschuss INVEST an das Co-Finanzierungsprinzip anknüpfen. Auch

dies belegt der Deutsche Startup Monitor. So hat zwar jedes zweite Startup Venture Capital von öffentlichen Investoren erhalten, aber nur 12,5% der Startups geben an, Venture-Capital ausschließlich von diesen öffentlichen Investoren erhalten zu haben. Schmälerst man dabei die Finanzierung durch Business Angels, so wird dies auch auf öffentliche Finanzierungsprogramme Auswirkungen haben, die dann im schlimmsten Fall ins Leere laufen. In der Konsequenz entzieht man den Unternehmen gleich zwei tragende Säulen der Finanzierung, die Business Angel Finanzierung und die Finanzierung durch öffentliche Förderinstitute, die laut Deutschen Startup Monitor 2015 gemeinsam von knapp 60% der Unternehmen genutzt werden. Diesen direkten Zusammenhang bestätigt auch ein Blick in das Portfolio des High-Tech-Gründerfonds. Hier stellen Business Angels sogar 20% des Kapitals bei Anschlussfinanzierungen und sind damit die aktivste inländische Investorengruppe vor institutionellen Venture-Capital Gesellschaft aus Deutschland.

3. Nutzung von Beteiligungsgesellschaften bei der Startup-Finanzierung

Nach einer Erhebung des Bundesverbands Deutsche Startups e.V. wurden Daten aus insgesamt 1789 Beteiligungen von Business Angels mit einem Investitionsvolumen von über 225 Mio. EUR ausgewertet. Das Ergebnis ist eindeutig: Lediglich 12,6 % dieser Beteiligungen sind größer als 10 % und lediglich 9 % der befragten Business Angels gehen ihre Beteiligungen ausschließlich privat und ohne Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft ein. Diese Zahlen werden auch im Deutschen Startup Monitor 2014 bestätigt.



Nicht zu vernachlässigen ist auch die Nutzung von Beteiligungsgesellschaften durch die Startup-Gründer selbst. Diese werden gegründet mit dem Ziel, nach dem Ausstieg (Exit) der Gründer den Erlös steuerlich möglichst ungeschmälert in andere Startups investieren zu können und damit – in Aufrechterhaltung der Tradition – selbst zu einem Business Angel zu werden. Dies verdeutlicht den großen volkswirtschaftlichen Nutzen bei der Incentivierung von Beteiligungsgesellschaften und der damit verbundenen Steuerstundung. Es entsteht durch den Diskussionsentwurf eine Situation für Gründer, die mit derjenigen der Business Angels sehr vergleichbar ist. Das im Folgenden zu Business Angels Gesagte gilt damit selbstverständlich auch für die Gründer.

Kapitalbeteiligungsgesellschaften werden des Weiteren auch dazu genutzt, um Mitarbeiterbeteiligungsprogramme in Startup-Unternehmen zu etablieren. Entsprechend wären von dem Diskussionsentwurf neben Business Angels und den Gründern regelmäßig auch Mitarbeiter betroffen.

4. Stellungnahme zum Diskussionsentwurf

a. Zu der Änderung des § 8b KStG

Nach derzeitiger Rechtslage wird die Steuer bei Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz zu nahezu 95% gestundet, wenn der Business Angel über eine Beteiligungsgesellschaft in ein Startup investiert hat und das im Falle einer Veräußerung erlöste Kapital wieder reinvestiert. Erst wenn er sich den Erlös als Dividende persönlich auszahlt, unterliegt diese einem ähnlich hohen Steuersatz, wie dem eines persönlich beteiligten Gesellschafters. Solange ein Business Angel aber den durch eine Veräußerung erzielten Erlös in der Beteiligungsgesellschaft ruhen lässt, um weiterhin liquide Mittel für die Investition in Startup-Projekte zur Verfügung zu haben, liegt die Steuerbelastung dieser Erlöse bei nur ~1,5 % (sog. Betriebsausgabenabzugsverbot). Mit der angestrebten Gesetzesänderung würde die Steuerbelastung auf einen Veräußerungsgewinn von 1,5 % auf 30% (etwa 15 % Körperschaftssteuer und 15 % Gewerbesteuer) steigen. Ein Business Angel, der sich in der weisen Voraussicht weiterer regelmäßiger Investitionen – was im Übrigen eine volkswirtschaftlich sehr sinnvolle Intention ist – eine Beteiligungsgesellschaft eingerichtet hat, um von dieser aus seine Erlöse steuerlich möglichst ungeschmälert in weitere Unternehmen zu investieren, sieht sich nun in einer Situation, in der sich seine ursprüngliche Intention in einen mitunter sehr gravierenden Steuernachteil im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage verwandelt.

Noch drastischer zeigen sich die Folgen der Neuregelung, wenn man die steuerliche Belastung der Beteiligungsgesellschaft mit derjenigen eines persönlich investierten Gesellschafters vergleicht. Ein persönlich beteiligter Gesellschafter, bei dem die Erlöse aus einer Veräußerung der Anteile direkt im privaten Vermögen landen, unterliegt nämlich nach dem Entwurf derselben steuerlichen Belastung wie die Beteiligungsgesellschaft, die reinvestieren möchte. Zurecht fragt man sich als regelmäßig investierender Business Angel dann natürlich, warum man überhaupt noch die Erlöse reinvestieren sollte,

wenn man genauso steuerlich behandelt wird wie jemand, der den Erlös in sein Privatvermögen fließen lässt.

Der Diskussionsentwurf des BMF geht – ohne Belege aufzuführen – davon aus, dass Streubesitzeigner eine Wahl bei der Art der Gewinnauskehr haben, sodass die Dividendenbesteuerung durch Anteilsveräußerung missbräuchlich umgangen werden könnte und man Veräußerungserlöse und Dividenden steuerlich gleichbehandeln müsse. Dem ist jedoch im Hinblick auf Angel-Beteiligungen nicht zuzustimmen. Eine Dividendenzahlung ist in der Frühphase eines Unternehmens – also dem maßgeblichen Zeitpunkt einer Angel-Finanzierung – nicht oder nur äußerst selten möglich, da in dieser Phase nur selten Gewinne realisiert werden, die zu einer Dividendenzahlung führen könnten. Business Angels können daher Erlöse ausschließlich durch die Anteilsveräußerung erzielen. Diese Erlöse bleiben dem Kapitalmarkt aber weiterhin erhalten, da Business Angels selten nur einmal in ein Startup-Unternehmen investieren. Aus diesem Grund nutzt die große Mehrheit der Business Angels auch Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um die Veräußerungserlöse möglichst ungeschmälert in weitere Startups reinvestieren zu können. Werden diese Veräußerungserlöse versteuert, so wird dieser positive volkswirtschaftliche Effekt vernichtet.

Denkt man die Folgen des Diskussionsentwurfs konsequent zu Ende, dann wären auch Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaften von der Steuererhöhung betroffen. Diese würde den angesprochenen Risikoausgleich für High-Potentials wieder relativieren und für Startups, die Suche nach qualifiziertem Personal erheblich erschweren.

b. Zu den Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nach dem neuen § 26 a KStG

Das BMF schafft sechs teils intransparente, teils hoch-bürokratische und teils praxisferne Bedingungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, um eine

Steuerermäßigung zu erhalten. Diese ermäßigt die Körperschaftsteuer auf Veräußerungsgewinne aus im Streubesitz gehaltenen Risikokapitalbeteiligungen auf Antrag des Steuerpflichtigen um 30% des Investitionsbetrags. Im Vergleich zum Status Quo macht diese Ermäßigung lediglich einen Bruchteil der aktuellen Steuerstundung aus. Dabei legt der Gesetzgeber zusätzlich die Beweispflicht für die Erfüllung aller Voraussetzungen in die Verantwortung des Business Angels. Es ist kaum zu erkennen, wie ein Business Angel beispielsweise nachweisen kann, dass er einen INVEST-Zuschuss nicht erhalten hat, außer sich direkt an die BAFA zu wenden und ein Negativtestat zu verlangen. Allein hieran ist schon der bürokratische Aufwand zu erkennen, den die Regelung verursacht.

(1) Bemerkungen zur Regelungsmethodik des BMF

Bevor aber die einzelnen Voraussetzungen für die Steuerermäßigung einer kritischen Würdigung unterzogen werden, erfolgen zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen zu der Regelungsmethodik des BMF.

Aus der Gesetzesbegründung zum § 26a KStG ergibt sich, dass sich das BMF sehr wohl der Bedeutung dieses Diskussionsentwurfes für Startups wie Business Angels bewusst ist. Aus dieser Intention heraus schafft das BMF dann auch den Ausnahmetatbestand des § 26a KStG, was im Grundsatz auch durchaus begrüßenswert erscheint. Das BMF schlägt dann aber enge und hochbürokratische Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung für Business Angels vor. Dies wird damit gerechtfertigt, dass das europäische Beihilferecht den Gesetzgeber angeblich zu einer solchen Regelung zwingt. Sicherlich setzt das Beihilferecht den Mitgliedsstaaten bei der Begünstigung gewisser Unternehmensgruppen Grenzen, die von den nationalen Gesetzgebern auch eingehalten werden müssen. Betrachtet man aber die „Leitlinien für staatliche

Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen“¹ etwas genauer, dann ergibt sich, dass in diesem Fall der Spielraum des Gesetzgebers noch nicht vollends ausgenutzt wurde. Denn die Leitlinien unterscheiden eine große Bandbreite an Fördermöglichkeiten. Zudem ist auch kein grundsätzliches Kumulationsverbot einzelner Förderinstrumente aus den Leitlinien ersichtlich. Es scheint somit, dass sich das BMF vielmehr hinter der Regelungsdichte des EU-Beihilferechts eher verstecken wollte, ohne dass dieses tatsächlich einen bestimmten Weg vorschreibt.

(2) Beihilferechtliche Konflikte

Auf der anderen Seite wird mit der verfolgten Grundsatz-Ausnahme-Methodik des Entwurfs ein zusätzliches nicht zu vernachlässigendes Risiko für Business Angels geschaffen. Denn auch, wenn das europäische Beihilferecht eine große Bandbreite an Fördermöglichkeiten für Venture Capital bereitstellt, ist jeweils im Einzelnen zu prüfen, ob die Ausnahmeregelung mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar ist. Im Falle der Unvereinbarkeit wäre ein Worst-Case-Szenario geschaffen, in dem der Beteiligungserlös mit 30 % zu versteuern wäre, ohne dass auf der anderen Seite eine Ausnahmeregelung für Business Angels Anwendung fände. Dabei sehen wir die Erfüllung einiger Voraussetzungen für eine beihilferechtliche Genehmigung der Kommission nach Art. 107 Abs. 3 AEUV sehr kritisch.

Auffällig ist zunächst, dass der Gesetzgeber nach Ziff. 54 b) i.V.m. 63 ff. der Leitlinien die Erforderlichkeit der Regelung zur Behebung eines Marktversagens hinreichend nachweisen muss. Wie ist aber die Erforderlichkeit zu beurteilen, wenn der Gesetzgeber selbst die Regelung geschaffen hat (Abschaffung der Möglichkeit einer Steuerstundung), die im Vergleich zum Status Quo ein Marktversagen geradezu bedingt, von der aber im gleichen Schritt mit einer

¹ Amtsblatt der EU C 19/4 vom 22.01.2014; im Folgenden: Leitlinien für Risikofinanzierungsbeihilfen oder Leitlinien.

beihilferechtlich relevanten Ausnahmeregelung wieder abgewichen werden soll? In anderen Worten: Kann die Erforderlichkeit zur Beseitigung eines durch den Gesetzgeber selbst provozierten Marktversagens überhaupt vorliegen? Denn hätte der Gesetzgeber kein Marktversagen mit der betroffenen Regelung selbst herbeigeführt, dann müsste dieses auch nicht durch eine Ausnahmeregelung wieder beseitigt werden. Wieso also ein Marktversagen herbeiführen, um es im selben Schritt wieder zu beseitigen? Das ist schlicht und ergreifend unlogisch.

Des Weiteren führt auch das Transparenzgebot nach Ziff. 54 g) i.V.m. Ziff. 166 zu Komplikationen, die es verdienen, näher beleuchtet zu werden. Auch wenn Business Angels häufig über eine Beteiligungsgesellschaft in Startups investieren, so steht dabei vor allem die Person des Business Angels im Vordergrund und kein Venture-Capital-Fonds ohne – oder nur mit einer erschwerten – Möglichkeit des Rückschlusses auf die dahinter stehenden Personen. Business Angels investieren im eigenen Namen und zeigen dabei ihr Gesicht. Die Beteiligungsgesellschaft wird nur rein formal vorgeschoben und tritt als solche nie oder nur äußerst selten in der Öffentlichkeit auf. Unterliegt ein Business Angel nun der Veröffentlichungspflicht seines Investments, dann wird dadurch der Rückschluss auf seine Person und Vermögenslage ermöglicht. Dies widerspricht nicht nur der in Deutschland sehr zurückhaltenden Kultur vermögender Personen, sondern führt auch zu Konflikten mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Business Angels. Die Gefahr hat auch der Leitlinienggeber erkannt und aus diesem Grund natürliche Personen nach Ziff. 166 vi) Fn. 43 von der Veröffentlichungspflicht ausgeschlossen. Die Beteiligungsgesellschaft eines Business Angels befindet sich damit in einer persönlichkeitsrechtlichen Grauzone zwischen einer natürlichen Person und einem institutionellen Anleger. In dieser Reihenfolgen nimmt auch das Schutzniveau des Persönlichkeitsrechts bei einer Veröffentlichungspflicht hin zu einer natürlichen Person zu. Es kann somit nicht von vorne herein ausgeschlossen werden, dass das Persönlichkeitsrecht eines Business Angels von dem Transparenzgebot unberührt bleibt. Würde das Transparenzgebot in

Deutschland nun für unzulässig erklärt werden, dann stünde die gesamte Ausnahmeregelung in der Schwebe, da diese nicht mehr den beihilferechtlichen Vorschriften entsprechen würde.

(3) Die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung

Im Folgenden nun zu den konkreten Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung:

...Bei dem veräußerten Anteil handelt es sich um einen neu ausgegebenen Anteil mit Stimmrechten an dem beihilfefähigen Unternehmen

Diese Vorgabe ist nur bedingt praktikabel. So gehören die Gewährung von Wandeldarlehen und der Erwerb sogenannter Secondary Shares mittlerweile zur Praxis. Es ist fraglich, ob diese Bedingung in solchen Konstellationen erfüllt werden kann.

...Der Veräußerer hat den Anteil im Rahmen der Gründung oder im Rahmen einer Kapitalerhöhung erworben; bei einem Erwerb im Rahmen einer Kapitalerhöhung muss es sich um eine erstmalige Beteiligung des Veräußerers an dem beihilfefähigen Unternehmen handeln

Business Angels sind langfristige Finanzierungspartner für Startups, die sich in der sehr frühen Gründungsphase häufig mehrfach beteiligen. Da Business Angel i.d.R. investieren, bevor ein Proof-of-Concept oder ein marktfähiges Produkt vorliegt, strukturieren sie ihre Investitionen in Meilensteinen. Umso mehr sich eine Machbarkeit der Geschäftsidee abzeichnet, umso mehr steigt die Bereitschaft für Folgeinvestitionen. Sind in späteren Finanzierungsrunden institutionelle Investoren beteiligt, investieren Business Angel bei späteren Finanzierungsrunden regelmäßig mit, nicht nur um ihre Verwässerung auszugleichen. Dies belegen auch die Investitionsquellen des High-Tech-Gründerfonds, in dem das kumulierte Engagement von Business Angels bei

Anschlussfinanzierungen sogar dasjenige von inländischen institutionellen Venture-Capital-Gebern übersteigt. In der Praxis würde dies bedeuten, dass womöglich nur für einen geringen Teil der Gesamtinvestition in ein Startup die Steuerermäßigung überhaupt in Anspruch genommen werden kann.

...Der Anteil wurde mindestens drei Jahre vor der Veräußerung gehalten

Business Angels investieren i.d.R. langfristig. Veräußerungen von Unternehmen (Exits) finden häufig erst nach 7 – 12 Jahren statt. Dennoch gibt es einerseits auch Unternehmensverkäufe innerhalb der ersten drei Jahre nach einer Gründung, auf der anderen Seite auch Konstellationen, in denen der Business Angel sich genötigt sieht, sich von seinen Anteilen zu lösen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn institutionelle Investoren für den Business Angel unzumutbare Konditionen vorgeben oder aber auch wenn strategische Investoren neben dem Management alleiniger Gesellschafter sein möchten. Zusammenfassend ist der Nutzen dieser Mindesthaltefrist nicht ersichtlich.

...Das beihilfefähige Unternehmen ist nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder auf einem geregelten notierten Markt notiert

Im Kern bedeutet diese Bedingung, dass der Business Angel die Steuerermäßigung dann nicht in Anspruch nehmen kann, wenn er sich an einem besonders erfolgreichen Startup beteiligt hat. Diese Bedingung konterkariert damit die im Koalitionsvertrag formulierte Absicht der Bundesregierung und das Engagement des Bundeswirtschaftsministeriums zur Schaffung eines Markt2.0. In der Praxis könnte sie sogar dazu führen, dass sich Gesellschafter mit Anteilen im Streubesitz gegen einen Börsengang stellen.

...Das beihilfefähige Unternehmen befindet sich nicht in Schwierigkeiten gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 1. Oktober 2014 (2004/C 244/02)

Gemäß Ziff. 26 a) der Leitlinien dürfen Risikofinanzierungsbeihilfen nicht Unternehmen gewährt werden, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Ein Unternehmen befindet sich regelmäßig in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wenn (1) die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und (2) mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist. Betrachtet man diese Voraussetzungen, dann erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass Startups gelegentlich diese Voraussetzungen erfüllen. Davon gehen auch die Leitlinien aus, die KMU innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf nicht als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ betrachten, es sei denn, sie sind Gegenstand eines Insolvenzverfahrens. Es ist nicht ersichtlich, dass der Diskussionsentwurf dies berücksichtigt. Zwar schließen die im Diskussionsentwurf zitierten Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten² in Ziff. 24 b) i.V.m. Ziff. 20 c) neugegründete KMU aus dem Begriff des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ aus, jedenfalls solange kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, diese Voraussetzung ist aber enger als die der Leitlinien für Risikofinanzierungsbeihilfen. Aus dem Diskussionsentwurf ergibt sich nicht, welcher Begriff nun Anwendung finden soll und unter welchen Voraussetzungen ein Startup ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ sein kann.

...Der Erwerb der Anteile an dem beihilfefähigen Unternehmen wurde nicht bereits gefördert oder bezuschusst oder die Gesamtinvestition überschreitet nicht den für das beihilfefähige Unternehmen in der Risikofinanzierungsbestimmung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission festgesetzten Höchstbetrag.

Laut der Begründung des BMF soll damit eine Doppelförderung verhindert werden. Dabei stützt sich das BMF wiederum auf die Vorgaben des EU-Beihilferechts. Es erscheint paradox, dass das BMF hier eine zum INVEST Zuschuss konkurrierende Steuerermäßigung schafft, obwohl die noch nicht einmal

² Amtsblatt der EU 2004/C 244/02 vom 1. Oktober 2014.

europarechtlich nötig erscheint, denn INVEST soll die Investition fördern, der vorgesehene § 26 a KStG jedoch den Veräußerungsgewinn. Beide Zeitpunkte liegen auch sehr weit voneinander entfernt. Es kommt somit zu keiner Konkurrenzsituation und auch nicht zu einer Doppelförderung.

Zusätzlich muss ein Business Angel hier den Nachweis erbringen, dass das finanzierte Startup den in der Risikofinanzierungsbestimmung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreitet. Dies darf als hochbürokratisch angesehen werden. Dabei muss sich der Business Angel darauf verlassen, dass das finanzierte Startup eine Dokumentation betreibt, um den entsprechenden Höchstbetrag einzuhalten. Das setzt wiederum voraus, dass der Business Angel dem Startup anzeigt, dass er im Falle einer erfolgreichen Veräußerung beabsichtigt, die Steuerermäßigung in Anspruch zu nehmen. In der Praxis ist eine solche Dokumentation nicht darstellbar. Gelingt diese Dokumentation im Einzelfall ist diese Bedingung dazu geeignet, die Investitionen in ein Unternehmen zu begrenzen. Denn damit entsteht lediglich der bürokratische Aufwand für den Business Angel alle vergangenen wie zukünftigen staatlichen Beihilfen zu dokumentieren, um zum Zeitpunkt seines Exits die Überschreitung des Höchstbetrages nachvollziehen zu können. Wohlgedemerkter ist dieser Aufwand dem Business Angel auferlegt, obwohl dieser doch im Sinne des volkswirtschaftlichen Allgemeinwohls handeln möchte. Auch hier ist die Logik des BMF nicht mehr nachvollziehbar.

c. Steuerrechtliche Bewertung

Die aktuelle Besteuerung von Dividenden auf Streubesitzbeteiligungen (§ 8b Abs. 4 KStG) ist bereits und die geplante Einführung einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auf Streubesitzbeteiligungen wäre ein zusätzlicher Fremdkörper im System des § 8b KStG. Die Besteuerung der Streubesitzdividenden ist nur und ausschließlich zur Lösung der

europarechtlichen Problematik eingeführt worden, wozu aber auch andere und steuersystematisch elegantere Wege zur Verfügung gestanden hätten. Aus der Genese dieser Norm lässt sich damit aber auch ableiten, dass der Gesetzgeber zu keinem Zeitpunkt diese Norm als Fiskalzwecknorm betrachtet hat, also eine Steuernorm, die der Generierung zusätzlichen Steueraufkommens dienen sollte.

Aus dieser Erkenntnis lässt sich ableiten, dass es geradezu widersinnig ist, die geplante Einführung einer Veräußerungsgewinnbesteuerung durch den Gesetzentwurf des BMF unter die Vermeidung von „Gestaltungen zur Umgehung der Steuerpflicht von Streubesitzdividenden“ zu subsumieren. Nach der im Rahmen des StSenkG vom 23.10.2000 eingeführten grundlegenden steuerrechtlichen Systematik des Halbeinkünfteverfahrens ist die Steuerbefreiung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen durch § 8b KStG keine Steuervergünstigung, sondern zentraler Bestandteil des Halbeinkünfteverfahrens. Schon die bisherige Einführung der Dividendenbesteuerung auf Streubesitzdividenden ist somit ein grober Systemverstoß und nicht etwa der Abbau einer Steuervergünstigung geschweige denn die Schließung eines Steuerschlupfloches. Die einzige Rechtfertigung für diesen Systemverstoß war die europarechtliche Diskriminierung von ausländischen Streubesitzbeteiligten, die vom Gesetzgeber durch eine gleichlaufende systemwidrige Inländerbenachteiligung gelöst wurde. Es erscheint geradezu grotesk, wenn jetzt die Einführung einer vollen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auf Streubesitzbeteiligungen mit der dadurch möglichen Umgehung der Besteuerung von Dividenden auf Streubesitzbeteiligungen begründet wird. Damit dokumentiert der Gesetzgeber, dass er eine systemwidrige Norm als Fiskalzwecknorm ausbauen und damit lediglich das Steueraufkommen erhöhen will. Es ist aufgrund der vorstehenden Argumente völlig klar, dass es hierbei wiederum weder um die Schließung eines Steuerschlupfloches noch um die Abschaffung einer Steuervergünstigung gehen kann, weil die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen eben keine Steuervergünstigung, sondern zentraler

Baustein des vom Gesetzgeber seinerzeit so gewollten Halbeinkünfteverfahrens (jetzt: Teileinkünfteverfahren) ist. Diese Betrachtung als Fiskalzwecknorm verstößt auch vehement gegen das Versprechen im Koalitionsvertrag, in dieser Legislaturperiode keine weiteren Steuererhöhungen durchführen zu wollen. Laut der Hessischen Bundesratsinitiative „Steuerschlußflöcher schließen, Steuervergünstigungen abbauen, Investitionen ankurbeln“ würde die Besteuerung von Veräußerungserlösen aus Streubesitz zu Steuermehreinnahmen i.H.v. 0,6 Mrd. EUR führen. Dabei wurden bereits im ersten Halbjahr 2015 insgesamt 21,7 Mrd. EUR an Steuermehreinnahmen generiert.

Aus den vorstehenden Überlegungen lässt sich zwanglos ableiten, dass der Gesetzentwurf des BMF sowohl von der Begründung des Gesetzesvorschlages als auch der Zielrichtung der Gesetzesänderung völlig in die Irre geht und daher dem Grunde nach abzulehnen ist.

5. Ergebnis

In Anbetracht der vorgebrachten Argumente ist dringend davon abzuraten, den Gesetzentwurf des BMF in der Form in das Gesetzgebungsverfahren überzuleiten. Dafür sprechen die äußerst negativen Auswirkungen auf das sensible Startup-Ökosystem. Der entstehende Schaden für den Mittelstand von morgen ist erheblich und die erwarteten Steuermehreinnahmen sind unnötig. Venture-Capital-Investoren können nur gewonnen werden, wenn die politischen Rahmenbedingungen des Investments sicher sind und Venture-Capital-Gebern ein Investitionsschutz zugesichert werden kann. Davon ist in der jetzigen Situation nicht auszugehen. Einerseits ist die Verbesserung der Venture-Capital-Bedingungen politisch gewollt, andererseits wird jedoch versucht, den aus der Investition resultierten Erlös steuerlich abzuschöpfen. Diese politische Unsicherheit entfaltet eine starke Außenwirkung für inländische und ausländische Investoren, die das Vertrauen in Deutschland und seine Startups

als Investitionsziel schmälert. Zudem leidet der Diskussionsentwurf erheblich an logischen Schwachstellen, die den Rechtsanwender vor unlösbare Probleme stellen.

Wir lehnen daher das Vorhaben des Diskussionsentwurfs dem Grundsatz nach ab und fordern das BMF dazu auf, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen. Wir empfehlen zudem, einen Blick auf das britische *Enterprise Investment Scheme (EIS)* zu werfen. Als Best-Practice-Erfahrung kann das EIS die notwendige Inspiration für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Business Angels liefern und gleichzeitig alle mit dem europäischen Beihilferecht verbundenen Unsicherheiten nehmen. Denn wenn so ein Förderprogramm schon in einem Mitgliedstaat mit dem Beihilferecht vereinbar ist, dann sollte dies auch in anderen Mitgliedsstaaten der Fall sein.

Florian Nöll

Vorsitzender des Vorstands

E-Mail: florian.noell@deutschestartups.org

Tobias Szarowicz

Vorstandsreferent Recht und Politische Kommunikation

E-Mail: tobias.szarowicz@deutschestartups.org

Bundesverband Deutsche Startups e.V.

Im Haus der Bundespressekonferenz

Schiffbauerdamm 40

10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 60 98 95 9 - 10

Fax: +49 (0) 30 60 98 95 9 - 19

info@deutschestartups.org

Eingetragen unter VR 32124 B / AG Berlin-Charlottenburg

Vorstand: Thomas Bachem | David Hanf | Erik Heinelt | Christian Miele | Florian Nöll
| Stephanie Renda | Sascha Schubert